Wien, Donnerstag, den 28. April 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. **Carl Ritter von Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. **Stefan Koczyński**, k. k. Finanzrath in Triest.

II. Die Stempelmarken.*

So lange das Stempelpapier bestand, waren Schriftträger und Werthzeichenträger identisch; als beides erschien der Papierbogen, da das Stempelzeichen von ihm ganz in derselben Weise aufgenommen wurde, wie die abgabepflichtige Schrift. Bei den Stempelmarken ist dies aber anders. Jetzt fallen Werthträger und Schriftträger auseinander. Letzterer hat noch die alte Gestalt. Als Werthträger aber erscheint die Marke, das kleine, mit einer Zeichnung bedruckte und einer gummirten Rückseite ausgestattete Stückchen Papier. An die Stelle der früheren physischen Identität ist nunmehr eine physische Verbindung, in welche beides gesetzt wird (durch das Aufkleben und die hinzutretenden Entwerthungsacte), getreten.

So neu die Markengestalt auch ist, die ihr zugrunde liegende Idee, Werth- und Schriftträger zu separiren und wieder zu vereinigen, war dem österreichischen Stempelrechte keineswegs völlig fremd. Etwas absolut und ganz Neues gibt es ja kaum unter der Sonne. Ein ähnliches Verhältniß wie zwischen Schriftstück und Marke trat nämlich auch bei der Stempelindossirung ein. Unter gewissen Bedingungen wurde nämlich vom Jahre 1784 angefangen gestattet, die Abgabepflicht eines ohne Stempel angefertigten Schriftstückes dadurch zu erfüllen, daß demselben ein reiner Stempelbogen der erforderlichen Classe beigeheftet, die Enden des Heftfadens unter ämtliches Siegel gelegt und auf den durch Abschneiden der Ecken zu verkleinernden Bogen angemerkt werde, zu welchem Schriftstück er gehöre. Naht und Siegellack vertreten hier die Stelle des Klebestoffes, die Anmerkung der Zugehörigkeit und das Wegschneiden der Ecken aber die Cassirungsproceduren.

In das Stempelwesen drang die Marke aus dem Postwesen, wo sie erfunden worden war, durch Vermittlung des Verbrauchsstempels, und zwar insbesondere des Zeitungsstempels, ein. Der ganze Vorgang spielte sich in überraschend schneller Zeit ab.

*) Siehe den I. Theil der Abhandlung in den Nummern 11 bis incl. 14 des laufenden Jahrg. d. Zeitschr.

Im österreichischen Postwesen wurde die Marke (bezeichnender Weise „K. K. Post-Stämpel" genannt) zur Frankirung von Briefen durch den Handelsministerialerlaß vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 149, eingeführt. Mit dem Finanzministerialerlaß vom 27. Jänner 1853, Z. 48.300, wurden nun ähnliche Marken (die grünen Zeitungsstempel zu 2 kr.) auch zur Erfüllung der Stempelpflicht von ausländischen, durch die Postanstalt einlangenden Zeitungen eingeführt. Bis dahin hatten die Postämter diese Zeitungen entweder zu den Stempelämtern zum Behufe der Signatur zu stellen oder mittels der ihnen anvertrauten Signetten abzustempeln. Ersterenfalls war die ganze Procedur, letzterenfalls die Controle lästig. Nunmehr, wo sie die in Verrechnung erhaltenen Marken aufzukleben und mit dem Postamtssiegel zu obliteriren hatten, reducirte sich der ganze Vorgang auf eine einfache Materialgebarung.

Kaum hatte man wahrgenommen, wie einfach und sicher diese neue Einrichtung ihren Zweck erfülle, als man auch schon daran ging, sie in weitester Ausdehnung anzuwenden. Mit der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, wurde die Stempelmarke als ordnungsmäßiges Mittel zur Erfüllung der Stempelpflicht eingeführt und das Stempelpapier auf den Aussterbeetat gesetzt, der vorhandenen großen Vorräthe wegen blieb dasselbe jedoch vorläufig noch in Anwendung und wurde erst im Jahre 1858 völlig beseitigt.

Es ist aller Anerkennung werth, in wie trefflicher Weise die letzterwähnte Verordnung die neue Art von Werthzeichen den vielfachen und complicirten Verhältnissen anzupassen verstand, die sich in Hinsicht auf die Stempelverwendung herausgebildet hatten. Darum besteht diese Verordnung auch heute noch fast zur Gänze aufrecht.

Eine nicht ganz berechtigte Anschauung lugt zwar hinter zahlreichen Bestimmungen dieser Verordnung hervor: sie verkennt, daß die Marke infolge ihrer Beweglichkeit von höchst vielfältiger Verwendbarkeit ist. Es leuchtet von vornherein ein, daß eine Marke nicht nur auf reines, zu beschreibendes Papier, sondern auch auf bereits beschriebenes und bedrucktes Papier, oder auch auf Gegenstände ganz anderer Art befestigt und dabei immer als Zeichen einer geleisteten Zahlung verwendet werden kann. Der Verordnung ist die Marke dagegen nichts weiter, als das alte, nunmehr beweglich gewordene Stempelzeichen, welches jedoch nicht rasch genug wieder an seine alte Stelle und in seine alte Function zurückgebracht werden kann. Der Vorschrift erscheint der mit der Marke beklebte Bogen jetzt auch als Stempelpapier, wie ehedem, nur ist dessen Herstellung aus den Amtshänden in die Hände der Parteien verlegt worden. Auf diese Anschauung deutet eine große Zahl von Besonderheiten der neuen Vorschrift. So vor allem das Festhalten des Ortes für das Stempelzeichen und die Anordnung, daß jeder Bogen nur ein Zeichen aufnehmen dürfe. Ferner die kategorische Vorschrift, daß die Marke auf das Papier geklebt werden müsse, ehe dasselbe irgendwelche Schriftzüge aufgenommen hat. Endlich aber ersieht man die herrschenden Vorstellungen in trefflicher Weise auch aus der Gestalt der ältesten Stempelmarken: sie sind nichts weiter als eine Uebertragung der noch aus der Ideenverbindung von Stempeln und Siegeln stammenden herkömmlichen runden Stempelzeichen von den ganzen Stempelbögen auf die kleinen rechteckigen Papierblättchen der Marken. Diese Gestalt der

Stempelmarken lebt sogar in Ungarn, das seit dem Ausgleiche an der Entwicklung unseres Gebürenwesens nicht mehr theilnahm, noch bis heute fort. Auch ein anderes Moment beweist, wie beharrlich manche Vorstellungen sind: der Doppeladler, der in den ältesten Siegelzeichen auftauchte und im Reliefdruck der späteren Stempel alleinherrschend war, wird auch in der Folge stets als ein wesentlicher Bestandtheil der Stempelzeichen angesehen, der in denselben immer in irgend einer Weise angebracht wurde. Eine Ausnahme hievon bilden nur die Emissionen 1875, 1877 und 1898, in welchen der Adler durch das Medaillonporträt des Kaisers ersetzt ist.

Vom Jahre 1854 bis zur Gegenwart hat es dreizehn Emissionen von Stempelmarken gegeben. Dieselben theilen sich jedoch in vier scharf unterschiedene Typen ein.

Erster Stempelmarkentypus.

1. Die Marken der Conventionsmünze (Emission 1854).

Außer den vorstehend genannten Momenten, welche darthun, daß man in der Stempelmarke nur ein neues Mittel zur Herstellung des hergebrachten Stempelpapieres sah, ist noch ein Umstand zu erwähnen, der das Bestehen dieser Ansicht unwiderleglich darthut: es wurden nur soviel Markenkategorien geschaffen, als es bis dahin Vorrathsstempelpapierclassen gab. Der letzteren gab es weniger als der Stempelclassen im allgemeinen, da das Stempelzeichen zu 1 kr. schon bald nach seiner Einführung auf die Erfüllungsstempelung beschränkt wurde. Es gibt daher von der ersten Stempelmarkenemission (in Conventionsmünze) keine Marken zu 1 kr. und demgemäß blos 19 Kategorien. Aus diesem Umstand ist eine Besonderheit zu erklären, über welche die veröffentlichten Normalien völlig schweigen. Mit der Einführung der Stempelmarken wurden nämlich (Ende October 1854) alle Stempelämter geschlossen und das Stempelpapier nur insoweit noch weiter im Verschleiß behalten, als es damals bereits vorräthig war. Die Erfüllungsstempelung der Stempelämter hörte daher sofort zur Gänze und auch für den 1 kr.-Stempel auf. Da aber Handelshilfsbücher, Notariats- und Sensalenbücher auch jetzt noch angelegt wurden, hiebei die Voraussetzungen für eine Gesammtstempelung nicht immer vorhanden waren, es aber keine Stempelmarken zu 1 kr. gab, so mußte auf anderem Wege Abhilfe geschaffen werden. Es scheint, daß die Finanzbezirksbehörden oder die Stempelverschleißämter mit neuen Stempelsignetten zu 1 kr. betheilt wurden und für die angedeuteten Zwecke die Erfüllungsstempelung de facto fortsetzten.

Nur derart kann ein in Triest gefundenes, aus dem Jahre 1857 stammendes Stempelzeichen auf den Blättern eines Notariatsregisters gedeutet werden, das eine von einer kreisrunden Linie umschlossene 8förmige Arabeskenzeichnung enthält. Im oberen Theile derselben steht 1. K., im unteren T (wohl Triest).

Die Marken der ersten Emission sind aufrechtstehende Rechtecke, deren Höhe ihre Breite jedoch nicht um viel überwiegt. Ihre Größe wächst mit dem höheren Werthbetrage, aber nicht continuirlich. In gleicher Weise wächst der Durchmesser des kreisrunden eigentlichen Stempelbildes (in Schwarzdruck), das im oberen Theile des Rechteckes angebracht ist. Den außerhalb des Stempelbildes gelegenen Theil der Marke füllt ein grüner, außerordentlich feiner, das Geäder eines Blattes darstellender Druck aus. Dieser Druck hat augenscheinlich den Zweck, den für die Entwerthungsprocedur (Ueberschreibung, Obliterirung) bestimmten unteren Theil der Marke gegen etwaige Versuche, die Spuren dieser Procedur zu vertilgen, empfindlicher zu machen.

Das runde Stempelbild enthält eine für jede Classe verschiedene Zeichnung — für die Kreuzerbeträge Ornamente, für die Guldenbeträge figurale Darstellungen mythologischer und allegorischer Art — worin, wie bereits erwähnt, stets auch der Doppeladler, und zwar in heraldisch richtiger Gestalt angebracht ist, und ferner die Angabe des Werthbetrages in Ziffern mit dem Beisatze Kr. C. M. oder fl. C. M. Die in Kupferdruck hergestellten Stempelbilder sind von einer Feinheit der Ausführung und die Zeichnung selbst von solcher Schönheit und solchem Gedankenreichthum, daß diese Zeichen sich durch mehr als zwei Jahrzehnte durch mehrfache Aenderungen des Stempelmarkenwesens hindurch erhielten. Das zu den Marken verwendete Papier ist weiß.

2. Die Stempelmarken österreichischer Währung (Emission 1858).

Schon bei der Einführung der Stempelmarken wurde in Aussicht genommen, die Gestalt und Farbe der Marken von Zeit zu Zeit zu wechseln — offenbar zur Erschwerung von Nachmachungen. — Dies war aber keineswegs ein neuer Gedanke; im spanischen Stempelwesen und den amerikanischen Tochterrechten desselben findet man seit jeher den Grundsatz festgehalten, daß die Stempelzeichen nur während der auf ihnen ausdrücklich angegebenen Jahre galten und nachher entweder durch neue Zeichnungen ersetzt wurden oder mindestens einen separaten, die Geltungsdauer verlängernden Aufdruck erhalten mußten. So weit ging man nun in Oesterreich, dessen Stempelwesen mit dem spanischen auch noch andere wesentliche Verwandtschaftsmerkmale aufweist, allerdings nicht. Selbst heute noch erfolgt jede Stempelzeichenemission mit von vornherein nicht begrenzter Dauer. Demgemäß bedeuten auch die Jahreszahlen, welche seit 1870 auf den Stempelmarken angebracht sind, nicht die Geltungsfrist, sondern lediglich das Emissionsjahr des Werthzeichens.

Die erste Aenderung der Stempelmarken erfolgte jedoch keineswegs als einer dieser in Aussicht genommenen periodischen Gestaltwechsel. Ihre Veranlassung lag vielmehr in der Einführung der österreichischen Währung (nach dem 45 Gulden-Fuße). Diese Währungsänderung mußte schon darum auf die Stempelsätze eine große Wirkung ausüben, weil jetzt an die Stelle des sechzigtheiligen ein hunderttheiliger Gulden trat (wogegen zwischen den Gulden C. M. und ö. W. nur ein 5%iger Unterschied bestand). Die Stempelvorschriften benützten diesen Anlaß aber auch, um den fixen und Scalagebüren eine nicht unerhebliche Erhöhung zutheil werden zu lassen. Dadurch, noch mehr aber durch die 1859 erfolgte Einführung des außerordentlichen Kriegszuschlages zu allen Gebüren erhielt die durch alle Reformen hindurch bewahrte, im großen Ganzen seit dem Jahre 1802 datirende Stabilität der Stempelclassen einen gewaltigen Stoß. Der Bestand der einzelnen Stempelabstufungen geräth in ein durch längere Zeit fortdauerndes Schwanken und Wechseln, das erst im Jahre 1864 seinen Abschluß findet, und zwar erst dann, als die bisherige Grundlage für die Schaffung der einzelnen Stempelkategorien definitiv aufgegeben wurde. Diese Grundlage war das Stempelclassensystem, d. h. die Einrichtung, daß jedem möglichen Satze der Abgabe ein besonderes Stempelzeichen entspreche. Diese Einrichtung war selbstverständlich, so lange Stempelpapier bestand, da nur auf diese Weise (abgesehen von den im § 28 G. G. genannten Ausnahmen) die Entrichtung jeder concreten Abgabe ermöglicht war. An dieser hergebrachten Anschauung hielt man, wie schon oben angedeutet, auch noch fest, als die Stempelmarken eingeführt wurden, und ging man achtlos an der Thatsache vorüber, daß die Parteien jetzt durch die Befestigung mehrerer Marken auf einem Bogen Stempelpapier in allen denkbaren Beträgen herzustellen vermögen und man es daher bei der Erzeugung einer kleinen Anzahl von Marken bewenden lassen könnte, durch deren Combinirung in jedem Einzelfalle sich der erforderliche Gebürenbetrag erzielen ließe. Aus diesem Grunde blieb die Anwendung von mehr als einem Stempelzeichen bei einem Bogen nach wie vor verboten.

In diesen Anschauungen befangen, war der Finanzministerialerlaß vom 15. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 103, bei der Einführung der Stempelmarken österreichischer Währung noch sichtlich bestrebt, den geänderten Gebürensätzen mit der Schaffung neuer Markenkategorien nachzukommen. Von den bisherigen 19 Sätzen fielen zwei (zu 3 und 45 kr.) weg, wogegen 9 neue Sätze (zu 1, 2, 4, 5, 12, 25, 50, 60 und 75 kr.) hinzukamen, so daß ihre Zahl jetzt 26 betrug.

Dies Bestreben mußte jedoch weiterhin aufgegeben werden. Der außerordentliche Zuschlag bewirkte eine solche Mannigfaltigkeit der Gebürensätze, daß die Stempelkategorien von Grund aus hätten umgestaltet werden müssen. Dies zu bewirken trug man jedoch umsomehr Bedenken, als der Zuschlag ja ursprünglich nur als eine transitorische Belastung gedacht war und man wegen einer vorübergehenden Maßregel die seit jeher bestandenen Einrichtungen nicht gänzlich umstürzen mochte. Man sah daher davon ab, den Veränderungen der Gebürensätze mit entsprechenden Aenderungen der Stempelclassen zu folgen. Es wurde principiell gestattet, zu einem Bogen auch mehrere Stempelmarken zu verwenden. An neuen Stempelmarkenkategorien wurden nur solche creirt, die sich als absolut nothwendig herausstellten. Die alten — jetzt aber sinnlos gewordenen — Classen blieben blos kraft des natürlichen Beharrungsvermögens bestehen. Doch wurden diejenigen von ihnen, die nicht mehr gekauft wurden, als unnöthig abgeschafft. Diese Abschaffung betraf sieben Sätze (zu 6, 30 und 72 kr., dann zu 8, 14, 16 und 18 fl.). Neu eingeführt wurden im Jahre 1859 drei Sätze (zu ½, 7 und 72 kr.) und im Jahre 1864 sechs Sätze (zu 3, 36 und 90 kr., dann 2 fl. 50 kr., 7 fl. und 15 fl.).

Der Zuwachs von 9 Classen gegenüber dem Abfall von 7 Classen ergibt eine Vermehrung derselben von 26 auf 28, ein Bestand, den die-

selben sodann bis zum Beginn des Jahres 1898 unverändert bewahrt haben ($^1/_2$, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 25, 36, 50, 60, 75 und 90 kr., 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15 und 20 fl.).

Das Schwanken, die Verwirrung und Haltlosigkeit, in welche das Stempelwesen während dieser Zeit gerieth, als ihm seine alte Basis — das Stempelpapier und die auf dessen Natur gegründeten Einrichtungen — entzogen wurde, spiegelt sich auch im Zustande des Markenwesens dieser Periode wieder.

Es ist eine Gedankenlosigkeit und Erfindungsarmuth, die auf diesem Gebiete herrscht, wie nie vorher oder nachher, und als Folge davon eine Ungleichmäßigkeit und Buntscheckigkeit der Stempelzeichen, die jeder Beschreibung spottet.

In sprechender Weise treten diese Umstände zunächst in den siebzehn Markengattungen zutage, die gleichlautende Werthbeträge (in österreichischer Währung) repräsentiren wie ehedem die gleiche Anzahl der älteren Marken (in Conventionsmünze). Für diese Marken wurden die alten Zeichnungen beibehalten und zu ihrer neuen Verwendung einfach dadurch adaptirt, daß man die Buchstaben C. M. aus den Druckstöcken wegschnitt. Hinsichtlich der niederen Kategorien war dies unbedenklich, da die Symmetrie der Zeichnung dadurch keine auffällige Störung erfuhr. Bei den Stempeln von 4 fl. aufwärts (mit Ausnahme des 16 fl.-Stempels) aber waren für die Buchstaben C. M. in der Zeichnung besonders hervorragende Orte (Tafeln, Blätter u. dergl.) vorgesehen. Diese blieben jetzt leer und erscheinen ganz zweck- und sinnlos.

Von den neun neuen Stempelclassen erhält nur eine einzige, der Stempel zu 1 kr., eine neue Zeichnung — freilich eine in Erfindung und Ausführung gleich armselige Leistung. Von den übrigen acht Classen treten je zwei die Erbschaft der aufgelassenen Classen an. Daher haben jetzt die Marken zu 2 und 4 kr. die Zeichnung des früheren 3 kr. C. M.-Stempels und die Marken zu 25 und 60 kr. diejenige des 45 kr. C. M.-Stempels.

Es erhielten aber auch weiter bestehen bleibende Zeichnungen neue Anwendungsgebiete: die 6 kr.-Zeichnung erhielt die Beträge zu 5 und 12 kr. zugewiesen, die 10 kr.-Zeichnung wird auf den Stempel zu 50 kr. und die 15 kr.-Zeichnung auf den Stempel zu 75 kr. ausgedehnt.

In gleicher Weise schöpften dann die in den Jahren 1859 und 1864 vorgenommenen Ergänzungen aus dem vorhandenen Vorrath von Zeichnungen. Hiebei wird aber keineswegs stets darauf Rücksicht genommen, daß nach der ursprünglichen Anlage die größere Zeichnung auch einem höheren Betrag entsprechen sollte. Derart kommt es, daß bei dieser Emission nicht nur mehrfach einzelne verschiedene Stempelkategorien die gleiche Zeichnung (und blos eine verschiedene Werthangabe) besitzen, sondern daß auch mehrfach kleinere Stempelmarken höhere Werthbeträge repräsentiren als andere bedeutend größere Marken.

Zu dieser, für den Sammler störenden Besonderheit kommt noch ein Umstand, der geeignet ist, diese Ausgabe zur Crux jeder Stempelsammlung zu machen. Die Marken kommen nämlich auf verschieden gefärbtem Papier vor. Die Originalausgabe ist unstreitig, wie aus der Zeit des Vorkommens geschlossen werden muß, die auf gelblichweißem Papier gedruckte. Ohne daß die publicirten Normalien darüber einen Aufschluß gäben, scheint bald zur Verwendung von blaugrünem Papier geschritten worden zu sein. Das Eigenthümliche daran ist, daß das gelbliche Papier auch weiterhin (selbst noch bei den 1864 geschaffenen Kategorien) vorkommt, und daß von dem blaugrünen Papier eine Unzahl von Nuancen — der Verfasser konnte sieben sichere Farbverschiedenheiten constatiren — wahrzunehmen sind. Was der Grund dieser Verschiedenheit war, bleibt unklar, ihre Folge aber ist, daß kaum je eine Sammlung vollständige Serien von jeder dieser Papiernuancen zusammenzubringen imstande sein wird.

Das Hauptkennzeichen, wodurch sich diese Ausgabe von den ältesten Stempelmarken auf den ersten Blick unterscheiden läßt, ist außer dem Wegfall der Buchstaben C. M. noch der Umstand, daß das den Markenfond bildende Blattgeäder in brauner Farbe gedruckt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes zwischen dem Tiroler Landesausschusse und dem k. k. Ministerium des Innern rücksichtlich der Zuständigkeit zur Genehmigung, bezw. Abänderung von Straßenregulirungsplänen in den Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 14. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des Tiroler Landesausschusses de praes. 13. November 1887, Z. 383 R. G., auf Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes zwischen dem Landesausschusse und dem k. k. Ministerium des Innern zu Recht erkannt: Zur Genehmigung, beziehungsweise Abänderung von Straßenregulirungsplänen in den Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl sind die autonomen Behörden zuständig.

Gründe: Der Servitenconvent in Innsbruck hat bei der Gemeindevorstehung Wilten um Ertheilung der Bewilligung zum Baue eines Wohnhauses auf dem sogenannten Englmühlanwesen in der Adamgasse in Wilten angesucht. Das vorgelegte Bauproject beruhte auf der Annahme einer Straßenbreite von 13 *m* in der Adamgasse und unter dieser Annahme wurde am 3. Mai 1897 die Bauverhandlung geführt. Seitens der Gemeindevorstehung wurde aber daran festgehalten, daß die Straßenbreite 15 *m* betragen müsse, weil diese Breite im Decrete der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 29. December 1885, Z. 25.343, mit welchem ein Straßenregulirungsplan genehmigt wurde, ausdrücklich mit den Worten vorgeschrieben ist: „Die allgemeine Straßenbreite, resp. Baulinie von 15 *m* Breite ist unbedingt bei allen Straßen festzusetzen.“ Infolgedessen suchte der Servitenconvent um Abänderung des Straßenplanes durch Belassung einer Straßenbreite von blos 13 *m* an, wurde aber mit diesem Gesuche vom Gemeindevorsteher in Wilten mit dem Bescheide vom 11. Mai 1897, Z. 1860, mit der Begründung abgewiesen, der Gemeindeausschuß erachte sich mit Rücksicht auf den vorcitirten Statthaltereierlaß und auf den genehmigten Straßenplan nicht für competent, von der festgesetzten Straßenbreite abzugehen.

Ueber den wider diesen Bescheid vom Servitenconvente an den Tiroler Landesausschuß ergriffenen Recurs hat der Landesausschuß die Wohlmeinung der k. k. Statthalterei in Innsbruck eingeholt, welche — mit der Note vom 19. Juni 1897, Z. 19.317 — dahin abgegeben wurde, es müsse der von der Gemeinde Wilten eingenommene Standpunkt als richtig bezeichnet werden, weil die k. k. Statthalterei nach der von der bestandenen k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decret vom 1. Februar 1844, Z. 2454, genehmigten und für die Innsbrucker Vororte noch geltenden Bauordnung zur Genehmigung von Straßenregulirungsplänen in Wilten noch immer competent ist.

In Beantwortung dieser Note hat der Tiroler Landesausschuß am 25. August 1897, Z. 13.995, der k. k. Statthalterei eröffnet, daß und aus welchen Gründen er die Competenz zur Genehmigung, beziehungsweise Abänderung von Straßenregulirungsplänen in Anspruch nimmt, wobei er ersuchte, falls die k. k. Statthalterei auf ihrem Standpunkte verharren sollte, die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen. Nachdem der Tiroler Landesausschuß über Aufforderung des k. k. Ministeriums des Innern behufs Klarstellung hinsichtlich des Umfanges des Competenzconflictes am 1. October 1897, Z. 20 461, erklärte, die Competenz in Anspruch zu nehmen, soweit nicht durch besondere Gesetze die Competenz der politischen Behörden für einzelne Städte festgesetzt wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. October 1897, Z. 32.081, im Grunde der Bestimmung des § 97 der Tiroler Gemeindeordnung ausgesprochen, daß die Genehmigung der Abtheilungspläne oder deren Abänderung in den Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl nach § 10 der mit Erlaß der bestandenen vereinten Hofkanzlei vom 1. Februar 1844, Z. 2454, genehmigten und für diese Gemeinden noch dermal geltenden Bauordnung der k. k. Statthalterei vorbehalten sei. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die vorstehende gesetzliche Specialvorschrift, welche im Zusammenhange mit den Bauvorschriften für die Stadt Innsbruck steht (Bauordnung vom 31. März 1896, L. G. Bl. Nr. 31) und nicht nur die localen Interessen der Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl, sondern allgemeine öffentliche Rücksichten berührt, durch die allgemeine Anordnung des § 27, Punkt 9 der tirolischen Gemeindeordnung, betreffend den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde in Bausachen, nicht berührt wurde.

Infolgedessen stellt nun der Tiroler Landesausschuß den Antrag auf Entscheidung des vorliegenden bejahenden Competenzconflictes durch

das k. k. Reichsgericht und macht zur Begründung der Competenz des Landesausschusses Folgendes geltend: Mit Erkenntniß vom 30. Jänner 1891, Z. 471 entschied der k. k. Verwaltungsgerichtshof, daß die autonomen Behörden auch zur Festsetzung der Baulinie competent sind, weil durch die tirolische Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 die im § 24 der Feuerlöschordnung (Tir. Prov.-Ges.-Samml. v. J. 1817, IV. Band, II. Theil) festgesetzte Competenz für Baubewilligungen eine Aenderung dahin erfahren hat, daß die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörig erklärt werden. Wenngleich nun für die Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl nicht die Feuerlöschordnung vom Jahre 1817, sondern die Bauordnung der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck vom Jahre 1844 Geltung hat, so muß doch im Sinne des obcitirten Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes analoger Weise angenommen werden, daß auch für die vorgenannten Gemeinden die Competenz der autonomen Behörden zur Festsetzung der Baulinie und damit zur Genehmigung eines Straßenregulirungsplanes platzgreift. Denn auch für diese Gemeinden gilt die Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, und damit ist auch die Bau- und Feuerpolizei und die Handhabung der Bauordnung in den Wirkungskreis dieser Gemeinden gelegt. Durch das Inslebentreten der tirolischen Gemeindeordnung hat sohin auch der § 10 der Bauordnung vom Jahre 1844, gleichwie der § 24 der Feuerlöschordnung vom Jahre 1817 eine Aenderung dahin erfahren, daß die Genehmigung der Abtheilungspläne, beziehungsweise der Straßenregulirungspläne oder deren Abänderung in die Competenz der autonomen Behörden fällt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat eine Gegenschrift nicht erstattet; bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter desselben für die Competenz der k. k. Statthalterei in Innsbruck im wesentlichen dasselbe geltend gemacht, was, wie oben erwähnt, von der genannten Statthalterei und dem k. k. Ministerium des Innern zur Begründung dieser Competenz vorgebracht wurde und überdies hervorgehoben, daß die Competenz der politischen Behörden zur Genehmigung von Regulirungsplänen auch in mehrfachen neueren Bauordnungen ausdrücklich normirt erscheint, was darin seinen Grund hat, daß es sich bei Regulirungsplänen nicht blos um locale Interessen handelt, daß vielmehr auch allgemeine, öffentliche Interessen in Betracht zu ziehen sind. Demgemäß beantragte der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, auszusprechen, es seien in der in Frage stehenden Angelegenheit die politischen Behörden zuständig.

Der Vertreter des Tiroler Landesausschusses machte dagegen geltend, der seitens der k. k. Statthalterei in Innsbruck und des k. k. Ministeriums des Innern angerufene § 10 der Bauordnung für Innsbruck vom 1. Februar 1844 habe für Wilten, Hötting und Pradl überhaupt keine Geltung gehabt, da nach § 9 dieser Bauordnung die Einbeziehung von Wilten, Hötting und Pradl nur in Hinsicht feuersicherer Dachdeckung und des feuersicheren Baues erfolgte. Uebrigens sei dieser § 10 durch § 27, Z. 9 Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 1, abgeändert worden. Daß der Regulirungsplan für Wilten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1885, Z. 9019, von der k. k. Statthalterei in Innsbruck am 29. December 1885, Z. 25.343, genehmigt wurde, sei unentscheidend, da der Tiroler Landesausschuß hievon nicht verständigt wurde. Der Vertreter des Landesausschusses hält daher an dessen Anschauung über die Competenz der autonomen Behörden fest.

Die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Das k. k. Ministerium des Innern beruft sich zur Begründung der Competenz der politischen Behörden, speciell der k. k. Statthalterei in Innsbruck auf die Bestimmung des § 10 der mit dem Decrete der vereinten k. k. Hofkanzlei vom 1. Februar 1844, Z. 2454, genehmigten Zusammenstellung von Bauvorschriften für Innsbruck und Umgebung, in welchem § 10 die Abtheilung von Grundstücken für Baustellen, bevor die Bewilligung für die einzelnen Gebäude angesucht werden kann, der Genehmigung der Landesstelle vorbehalten ist.

Die in jenem § 10 enthaltene Competenzbestimmung bezüglich der Genehmigung von Grundabtheilungen erscheint nun durch jene des § 27, Z. 9 der Gemeindeordnung für Tirol vom 9. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 1, abgeändert, da durch die letztcitirte Bestimmung die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der Baubewilligungen als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig erklärt wurden.

Da nun eine dieser Competenzbestimmung nachgefolgte specielle gesetzliche Anordnung, welche für die Genehmigung von Grundabtheilungen zu Bauzwecken, sowie zu Regulirungsplänen für die Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl eine besondere Competenz (jene der politischen Behörden) statuirt, nicht vorliegt, so ist der Anschauung des Tiroler Landesausschusses, daß diesfalls die autonomen Behörden zuständig sind, beizupflichten.

Hieran vermag auch bezüglich des die Veranlassung zur vorliegenden Entscheidung bildenden Gesuches des Servitenconventes in Innsbruck um Abänderung des von dieser Statthalterei am 29. December 1885, Z. 25.343, genehmigten Straßenregulirungsplanes für die Gemeinde Wilten der Umstand nichts zu ändern, daß diese Genehmigung anläßlich des damals vorgelegenen negativen Competenzconflictes infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1885, Z. 9019, erfolgte, da laut der Mittheilung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 20. December 1897, Z. 42.737, von jenen Entscheidungen der Landesausschuß nicht verständigt wurde.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 14. Jänner 1898, Z. 443 ex 1897.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betrauten Statthaltereirathe Josef Grafen Thun-Hohenstein den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Alfred Freiherrn Bibra v. Gleicherwiesen den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Oberinspector der österreichischen Staatsbahnen Dr. Fz. Schonka zum Sectionsrathe im Eisenbahn-Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Dr. Karl König in Graz den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium Dr. Josef Mühlvenzl und Dr. Ferd. Wimmer den Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Josef Smutný, Rudolf Bozděch und Fz. Pittermann zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirks-Obercommissär Conrad Freiherrn v. Braun und die Bezirkscommissäre Gustav Kraffer, Joh. Schaller, Josef Mrkvička und Wenzel Brožka zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Eduard Taschke zum Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Josef Kornalik, Adalbert Klaunzner und Fdch. Ritter v. Mühlwerth zu Ministerialsecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Anton R. v. Schauenstein zum Finanzrathe der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsräthe Ferd. Černy und Franz Schmutzer zu Oberrechnungsräthen und die Rechnungsrevidenten Karl Peřina, Fz. Waněk, Josef Wiesner und Ludwig Pradl zu Rechnungsräthen bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat dem Postsecretär Josef Igiel in Lemberg die Ober-Postverwaltersstelle in Brody (Stadt) verliehen.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Finanzconcipisten Dr. Fdch. Karl Puhlovsky und Alfred Ritter v. Jordan zu Steuerinspectoren ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Concipienten der n. ö. Finanzprocuratur Dr. René Merores, Dr. Roman Dziedzicki, den provisorischen Finanzconcipisten Julius Baumgartner, den Concipienten der n. ö Finanzprocuratur Dr. Adolf Klaudy, die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Oskar Max, Dr. Robert Göbel, Dr. Paul Tautz, Dr. Victor Bachner, die Finanz-Conceptspraktikanten Leop. Kauders, Eugen Ehmig, Dr. Alfred Cermer, Dr. Ludwig Zöhrer, Dr. Josef Reinelt und den Concipienten der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Emil Freiherrn v. Deméz zu definitiven Finanzconcipisten ernannt.

Erledigungen.

L. k. Bezirks-Thierarztesstelle mit der XI. Rangsclasse in Dalmatien bis 12. Mai. (Amtsblatt Nr. 89.)

Landes-Aichinspectorsstelle mit der VIII. Rangsclasse in Lemberg bis 21. Mai. (Amtsblatt Nr. 93.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 33 und 34 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.